

Aktuelle Informationen der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg Sonderausgabe zur EBM-Weiterentwicklung vom 12.05.2020

Fachinternisten (fachärztlich tätig) – ohne Schwerpunkt

Simulation des Leistungsbedarfs (Grundlage: Quartal 2/2019)				
Leistungsbedarf vor EBM-Anpassung in €	Leistungsbedarf nach EBM-Anpassung in €	Veränderung in €	Veränderung in %	Für die Veränderung ausschlaggebende Leistungen
4.237.470 €	4.137.604 €	- 99.866 €	-2,36%	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung der Zusatzpauschale Ösophago-Gastroduodenoskopie: 10 T € • Abwertung Grundpauschalen (13210 bis 13212): 45 T €

Die im Rahmen der Simulation ermittelten Ergebnisse sind nicht abschließend und können von den tatsächlichen Werten abweichen.

GOP 01102: Inanspruchnahme des Vertragsarztes an Samstagen

Der Zeitraum der Berechnungsfähigkeit der GOP 01102 wird von bisher 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr auf 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr ausgeweitet. Die Bewertung bleibt dabei unverändert (**101 Punkte / 11,25 €**).

GOP 13250 und 13258: Zusatzpauschale fachinternistische Behandlung / Allergologische Basisdiagnostik

In den GOP 13250 und 13258 werden die Kosten für die Testsubstanzen der allergologischen Basisdiagnostik gestrichen. Kosten für Allergische Testungen sind über die neue Kostenpauschale **40351 (5,50 €)** im Abschnitt 40.7 berechnungsfähig. **Während die Bewertung der GOP 13250 leicht von 157 auf 151 Punkte (16,83 €) sinkt, bleibt die Bewertung der GOP 13258 unverändert bei 80 Punkten (8,91 €).**

GOP 13256: Bestimmung des Säurebasenhaushalts und Blutgasanalyse

Bei den Einzelleistungen nach den GOP 04536, 13256 und 36884 sowie den Teilleistungen in der GOP 13250, die dieselbe Leistung (Bestimmung des Säurebasehaushalts und Blutgasanalyse) beschreiben, erfolgt eine Angleichung des obligaten Leistungsinhaltes. Bei den GOP 13256 und 36884 wird darüber hinaus die Leistungsleistung angeglichen. Zudem werden redaktionelle Änderungen bei den GOP 04530 und 13661 vorgenommen. **Die Bewertung der GOP 13256 wird um 10 Punkte auf 84 Punkte (9,36 €) angehoben.**

Abschnitt 30.1 Allergologie / Abschnitt 40.7 Leistungsbezogene Kostenpauschalen bei Allergietestungen

Bisher war es nicht möglich, eine allergologische Anamnese abzurechnen ohne eine anschließende Allergietestung durchzuführen, da sie bis zum 31.03.2020 Bestandteil des obligaten Leistungsinhalts der GOP 30110 und 30111 war. Um die Abrechnung auch ohne anschließende Testung zu ermöglichen, wurde die allergologische Anamnese nun vom Allergie-Testverfahren abgegrenzt und der Abschnitt 30.1 in diesem Zuge umstrukturiert. So wurde der Abschnitt 30.1.1 in Allergologische Anamnese und der Abschnitt 30.1.2 in Allergie-Testungen umbenannt. Zudem werden die bisher enthaltenen Testkosten aus den GOP 30110 und 30111 herausgelöst und mit zwei neuen GOP in einem neuen Abschnitt des Kapitels 40 abgebildet. Im bestehenden Abschnitt 30.1.3 (Hyp sensibilisierungsbehandlung) erfolgen keine Änderungen.

GOP 30100: Spezifische allergologische Anamnese und/oder Beratung

In Abschnitt 30.1.1 wird eine neue GOP 30100 aufgenommen. Sie kann unabhängig von Allergie-Testverfahren für die allergologische Anamnese und/oder zur Beratung und Befundbesprechung nach Vorliegen der Ergebnisse der Allergietestung je vollendete 5 Minuten und bis zu viermal im Krankheitsfall abgerechnet werden.

Die GOP 30100 kann auch bis zu viermal in einer Sitzung berechnet werden, sofern die Begrenzung im Krankheitsfall noch nicht ausgeschöpft ist.

Die Bewertung der Leistung beträgt 65 Punkte (7,24 €) je 5 Minuten Anamnese.

GOP 30110 und 30111: Allergologisch-diagnostischer Komplex zur Diagnostik und/oder zum Ausschluss einer Allergie

Im obligaten Leistungsinhalt wird der erste Spiegelstrich (spezifische allergologische Anamnese) gestrichen. Zudem wird die bisherige Textpassage zur Abgeltung der

Kosten (einschl. Kosten) gestrichen. Die Bewertung der Leistungen wird entsprechend abgesenkt (**GOP 30110: von 633 auf 258 Punkte (28,75€) / GOP 30111: von 458 auf 220 Punkte (24,51 €)**)

Kostenpauschale 40350 und 40351: Sachkosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung entsprechend der GOP 30110 / 30111

Zur Abbildung der Testkosten werden zwei Kostenpauschalen in einen neuen EBM-Abschnitt (40.7 Leistungsbezogene Kostenpauschalen bei Allergietestungen) aufgenommen. So ist die **Kostenpauschale 40350 (16,14 €)** ab dem 01.04.2020 im Zusammenhang mit der Durchführung der GOP 30110 und die **Kostenpauschale 40351 (5,50 €)** im Zusammenhang mit der Durchführung der GOP 30111 abrechenbar.

33046 (neu): Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 33020 bis 33022, 33030, 33031 und 33042 bei Durchführung der Echokardiographie/Sonographie des Abdomens mit Kontrastmitteleinbringung

Bisher war in Nr. 5 der Präambel des Kapitels 33 aufgeführt, dass Kontrastmitteleinbringungen in den Gebührenordnungspositionen enthalten sind. Da die Sonographie mit Kontrastmitteln jedoch deutlich zeitaufwändiger im Vergleich zur klassischen Echokardiographie und Sonographie des Abdomens ist, wurde zur adäquaten Abbildung

des Mehraufwands die GOP 33046 zum 01.04.2020 in den EBM aufgenommen. Die Leistung ist immer dann als Zuschlag berechnungsfähig, wenn Kontrastmittel bei der Erbringung der GOP 33020 bis 33022, 33030, 33031 und 33042 zum Einsatz kommen. **Die neue Leistung ist mit 76 Punkten (8,47 €) bewertet.** Entgegen der Leistungsle-

gende ist die GOP 33046 auch dann als Zuschlag zu anderen GOP berechnungsfähig, sofern mindestens eine der GOP 33020 bis 33022, 33030, 33031 und 33042 obligater oder fakultativer Leistungsinhalt dieser GOP ist und deren Durchführung mit Kontrastmitteleinbringung(en) erfolgt.

Hinweise zur Simulation des Leistungsbedarfs

Die hier dargestellte Simulation zur möglichen Veränderung des Leistungsbedarfs (Honoraranforderung) wurde auf Grundlage des Quartals 2/2019 durchgeführt.

Hierbei wurden die im Quartal 2/2019 gültigen Punktwerte und Euro-Beträge durch die ab dem 1. April 2020 gültigen Werte ersetzt und der Leistungsbedarf neu berechnet.

Zudem wurde folgender Sachverhalt bei der Simulation berücksichtigt:

Neustrukturierung der Allergologie: Bei der Simulation wurde zugrunde gelegt, dass ab dem 1. April 2020 je abgerechneten Komplex (GOP 30110 / 30111 EBM) dreimal die GOP 30100 EBM für die Anamnese (je 5 Minuten) sowie einmal die jeweils zugehörige Kostenpauschale

(40350 / 40351 EBM) abgerechnet wird. Im Rahmen der Neustrukturierung würde daraus ein leichtes Plus im Bereich der Allergiediagnostik resultieren.

Weitere Leistungen, die im Rahmen der EBM-Reform zum 1. April 2020 neu in den EBM aufgenommen wurden, bleiben in der Simulation unberücksichtigt.